

(4) Für die im Abs. 3 genannten Arbeitsmittel entfällt der Einzelnachweis im Grundmittelbereich. Sie unterliegen jedoch den Bestimmungen der Anordnung vom 27. April 1963 über die Inventarisierung von Arbeitsmitteln in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. III S. 257) bzw. den entsprechenden Verfügungen.

(5) Die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten überhöhten Aufwendungen für Generalreparaturen sind zum 1. Januar 1965 zu Lasten des Grundmittelfonds auszubuchen.

(6) Die bis zur Generalinventur in der Grundmittelrechnung nicht erfaßten Grundmittel sind zum 1. Januar 1965 in die Buchführung zu übernehmen.

§4

(1) Werte für unbebaute Grundstücke und für Grund und Boden bebauter Grundstücke aus Investitionen nach dem Stichtag der Generalinventur sowie meliorative Maßnahmen — meliorative« Pflügen, Gesund- und Tiefenkalkungen, Entsteinung, Rekultivierung von Ödland, Planierarbeiten landwirtschaftlicher Nutzflächen, Grünlandumbruch, Sanddeck-, Mi sch kulturverfahren sowie Rodearbeiten — die aus Investitionen finanziert wurden, sind zu Lasten des Grundmittel- bzw. Investitionsfonds auszubuchen. Für die Führung von Nachweisen über diese Objekte gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

(2) Soweit nach dem 1. Januar 1965 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen

- a) Umsetzungen und örtliche Verlagerungen,
- b) Abbruch und Verschrottung von Grundmitteln

aus Investitionsmitteln finanziert wurden bzw. werden, sind die Werte in den Umlaufmittelbereich zu übernehmen und in einer Frist, die von den übergeordneten Organen festzulegen ist, in die Kosten zu verrechnen. Das gilt nicht, soweit Sonderabschreibungen festgelegt sind.

§5

(1) Die gemäß § 11 Abs. 3 der Instruktion vom 30. Juni 1962 zur Durchführung der Generalinventur und weiteren Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel* in die Umlaufmittelsphäre übernommenen Werte für Fremdanlagenerweiterungen aus staatlichen Investitionsmitteln und die hierzu gebildeten Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt sind zum 31. Dezember 1965 gegeneinander auszubuchen, soweit die Aktivierung der Fremdanlagenerweiterungen als Grundmittel bis zum 31. Dezember 1961 erfolgte.

(2) Die im Abs. 1 genannten Verbindlichkeiten sind an den Staatshaushalt abzuführen, soweit die Aktivierung der Fremdanlagenerweiterungen als Grundmittel nach dem 31. Dezember 1961 erfolgte.

(3) Die Verrechnung und Abführung der Verbindlichkeiten gemäß Abs. 2 wird durch das Ministerium der Finanzen festgelegt.

* Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft - Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel S 5P -

IV.

Schlußbestimmungen

§ 6

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu sichern, daß vor der Übernahme der neuen Werte in die Buchführung die Richtigkeit der Werte und ihre Fortschreibung überprüft wird.

(2) In den Rechenschaftslegungen sind die Ursachen für das Abhandenkommen und für die bisherige Nichterfassung der Grundmittel darzulegen. Die Leiter der die Rechenschaft abnehmenden Stellen legen die erforderlichen Maßnahmen fest.

§7

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt werden die in den Bewertungsrichtlinien bzw. in den Branchenrichtlinien der einzelnen Zweige der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft* enthaltenen Bestimmungen über die Bewertung von Grundmitteln außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 19. Februar 1965

**Der Vorsitzende
der Regierungskommission
für die Umbewertung der Grundmittel**

R u m p f
Minister der Finanzen

* (wurde den Beteiligten direkt zugestellt)

**, Anordnung Nr. 11*
über die Verrechnung der Abschreibungen in die
Selbstkosten und die Bildung des Fonds für
Generalreparaturen.**

**— Abschreibungen für Grundmittel in der volks-
eigenen Land- und Forstwirtschaft —**

Vom 19. Februar 1965

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt für die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betriebe und Einrichtungen und deren wirtschaftsleitenden Organe, die dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen, mit Ausnahme der Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft.

* Anordnung Nr. 10 (GBl. II 1964 Nr. 123 S. 1004)